

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 30. Mai 2008

54. Stück

Nr. 54 Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008

### Nr. 54

#### Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008)

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, wird verordnet:

#### I. ABSCHNITT Allgemeines

##### § 1

#### Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern in Kindergärten und Horten zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden
- c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
  - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
  - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmassagisten, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungs-

gesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
- AMFG-Beihilfen
- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags in Kindergärten und Horten (Berechnungsgrundlage).

(9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

##### § 2

#### Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Der Elternbeitrag umfasst nicht die allenfalls verabreichte Verpflegung und einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport.

(2) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag ist für jeden Monat zu berechnen, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

(3) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegenden Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### § 3

#### Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag in Kindergärten und Horten (§§ 7 und 8) beträgt 36 Euro; der Mindestbeitrag für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Gruppen beträgt 43 Euro.

### § 4

#### Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festzulegen und darf maximal kosten deckend sein.

### § 5

#### Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von maximal 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag bis maximal 100 % festzusetzen.

(2) Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) zu berechnen.

### § 6

#### Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 3 und 4 sowie die Elternbeiträge gemäß § 9 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2006. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

## II. ABSCHNITT

### Berechnung des Elternbeitrags

### § 7

#### Kindergärten

(1) Der Rechtsträger hat den Höchstbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder eine andere in etwa gleich lange Betreuungszeit bis maximal 29 Wochenstunden) mit mindestens 90 Euro festzulegen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt für

- a) halbtägige Inanspruchnahme 3 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet,
- b) die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz (7.30 Uhr bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine ande-

re in etwa gleich lange Betreuungszeit bis maximal 34 Wochenstunden) mindestens 115 %,

- c) ganztägige Inanspruchnahme ab 35 Wochenstunden mindestens 133 %.

(3) Wird eine Kindergartengruppe als alterserweiterte Gruppe mit Kindern unter drei Jahren geführt (§ 7 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz), ist der Elternbeitrag für die halbtägige Inanspruchnahme für die unter 3-jährigen Kinder mit 3,6 % der Berechnungsgrundlage und der Höchstbeitrag mit mindestens 150 Euro festzulegen. Im Übrigen gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Elternbeitrag für den Kindergarten umfasst fünf Besuchstage pro Woche.

### § 8

#### Horte

(1) Der Rechtsträger hat den Höchstbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme bzw. Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit für Horte gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz mit mindestens 90 Euro festzulegen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt für

- a) halbtägige Inanspruchnahme bzw. Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit für Horte gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis maximal 25 Wochenstunden 3 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet,
- b) eine Inanspruchnahme, die über die Mindestöffnungszeit hinausgeht (26 bis 29 Wochenstunden) mindestens 115 %,
- c) ganztägige Inanspruchnahme (ab 30 Wochenstunden) mindestens 133 %.

(3) Der Horttarif ist grundsätzlich für fünf Besuchstage pro Woche festzusetzen. Ermöglicht der Rechtsträger einen Besuch von weniger als fünf Tagen, so darf darüber hinaus

- ein Tarif für drei Tage festgesetzt werden, der mindestens 70 % vom 5-Tages-Tarif betragen muss, und/oder
- ein Tarif für zwei Tage festgesetzt werden, der mindestens 50 % vom 5-Tages-Tarif betragen muss.

### § 9

#### Heilpädagogische Kindergärten und Horte

(1) Der Elternbeitrag für Kinder mit Pflegebedarf (Pflegegeldgesetz des Bundes und der Länder) in heilpädagogischen Kindergärten und Horten richtet sich abweichend von §§ 7 und 8 nach dem Pflegebedarf und beträgt für

- a) halbtägige Inanspruchnahme (im Kindergarten bis maximal 29 Wochenstunden, im Hort bis 25 Wochenstunden)
 

in Pflegestufe 1	.....	44,53 Euro
in Pflegestufe 2	.....	62,24 Euro
in Pflegestufe 3	.....	96,08 Euro
in Pflegestufe 4	.....	144,12 Euro
in Pflegestufe 5	.....	195,75 Euro
in Pflegestufe 6	.....	266,85 Euro
in Pflegestufe 7	.....	355,82 Euro

b) Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit (im Kindergarten bis maximal 34 Wochenstunden, im Hort bis 29 Wochenstunden)

in Pflegestufe 1 ..... 59,37 Euro

in Pflegestufe 2 ..... 82,99 Euro

in Pflegestufe 3 ..... 128,10 Euro

in Pflegestufe 4 ..... 192,16 Euro

in Pflegestufe 5 ..... 260,99 Euro

in Pflegestufe 6 ..... 355,80 Euro

in Pflegestufe 7 ..... 474,43 Euro

c) ganztägige Inanspruchnahme (im Kindergarten ab 35 Wochenstunden, im Hort ab 30 Wochenstunden)

in Pflegestufe 1 ..... 74,21 Euro

in Pflegestufe 2 ..... 103,74 Euro

in Pflegestufe 3 ..... 160,13 Euro

in Pflegestufe 4 ..... 240,20 Euro

in Pflegestufe 5 ..... 326,24 Euro

in Pflegestufe 6 ..... 444,75 Euro

in Pflegestufe 7 ..... 593,04 Euro

Im Übrigen gelten die §§ 7 und 8 sinngemäß.

(2) Für Kinder ohne Pflegebedarf ist der Elternbeitrag entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 und 8 zu berechnen.

### III. ABSCHNITT

#### § 10

#### Tarifordnung der Rechtsträger

(1) Der Rechtsträger hat den Elternbeitrag, insbesondere den Höchstbeitrag gemäß § 4 und die Prozentsätze für die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit, die ganztägige Inanspruchnahme und den Geschwisterab-

schlag, für seine Kinderbetreuungseinrichtung(en) tarifmäßig festzulegen. Die Tarifordnung hat den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und dieser Verordnung zu entsprechen.

(2) In der Tarifordnung ist vorzusehen, dass der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

(3) In der Tarifordnung ist weiters festzulegen

- ob und inwieweit eine Aliquotierung des Elternbeitrags auf Grund von Ferienzeiten oder längeren Abwesenheiten auf Grund Erkrankung eines Kindes vorgenommen wird,
- wie und wann Änderungen der Berechnungsgrundlage bei der Festlegung des Elternbeitrags Berücksichtigung finden
- und für wieviele Monate der Elternbeitrag eingehoben wird.

### IV. ABSCHNITT

#### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags (Elternbeitragsverordnung 2007), LGBl. Nr. 50/2007, hinsichtlich Kindergärten und Horte außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

**Sigl**

Landesrat